

Sachbezüge nutzen

- Lohnnebenkosten sparen



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

um Ihren Arbeitnehmern steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Zuschüsse zu Ihrem Arbeitsentgelt zu gewähren gibt es einige sinnvolle Möglichkeiten, von denen ich hier einige kurz vorstellen möchte. Voraussetzung bei allen Varianten ist, dass die Zahlung an den Arbeitnehmer zusätzlich zum bereits vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Gehaltsumwandlung von bereits gezahltem Arbeitslohn ist nicht möglich.

Erholungsbeihilfen

Bei Erholungsbeihilfen handelt es sich um Leistungen des Arbeitgebers, die an Arbeitnehmer gezahlt werden, die z. B. durch Krankheit einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen (z.B. **Aufwendungen für Kuren**). Diese Leistungen sind bis 600 € pro Jahr und Mitarbeiter in **voller Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei**.

=> Bei Erholungsbeihilfen für andere Fälle, insbesondere bei Erholungsreisen oder Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen, handelt es sich um grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese können jedoch mit einem festen **Steuersatz von 25 %** pauschaliert werden und sind somit beitragsfrei in der Sozialversicherung. Beihilfen können in einem **Kalenderjahr in Höhe von 156 €** für den einzelnen Arbeitnehmer, mit **104 € für dessen Ehegatten** und in **Höhe von 52 € für jedes Kind** gezahlt werden.

Gesundheitsförderung

Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (z. B. Bewegungsprogramme wie Yoga, Ernährungsberatungen, Angebote zur Stressbewältigung und Entspannung oder zur Suchtprävention) zu gewähren. Der **jährliche** steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag hierfür beträgt **600 € je Arbeitnehmer**. **Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist hingegen nicht steuerbefreit.**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer demnach bis zu 600 € pro Jahr für oben genannte Zwecke **steuer- und sozialversicherungsfrei** gegen Vorlage des Nachweises über die Gehaltsabrechnung erstatten. Auch die Arbeitgeberbelastung beträgt nur den ausgezahlten Betrag, es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Tankgutscheine/Gutscheinkarten

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn Benzingutscheine gewähren, welche den Wert von **44 Euro pro Monat** nicht übersteigen. **Die Gutscheine müssen von einer Tankstelle ausgestellt sein.**

Der Arbeitgeber hat außerdem die Möglichkeit aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, Centergutscheine, Ticket Plus Classic und "City-Cards" an seine Mitarbeiter zu verteilen. Ebenfalls sind Online-Gutscheine von Amazon, Zalando. Auch hier gelten die Werte von 44 € pro Monat und Mitarbeiter. Solche Karten berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins bzw. bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen zu beziehen.

Eine Auszahlung der o.g. Gutscheine in Bargeld darf nicht möglich sein.

Seite 1 von 3



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889



Sachbezüge nutzen - Lohnnebenkosten sparen



Ferner kann der Arbeitgeber den Sachbezug von bis zu 44 € brutto vorab selbst bezahlen und die Ware dem Arbeitnehmer übergeben.

Der umgekehrte Weg, sprich eine Art Kostenerstattung funktioniert nicht mehr.

Bitte beachten Sie, dass eine auch nur geringfügige Überschreitung der 44 Euro-Grenze pro Monat zu steuerpflichtigen Arbeitslohn führt.

Aufmerksamkeiten anlässlich eines persönlichen Ereignisses

Neben dem Monatswert von 44 Euro können Sie ihren Mitarbeitern anlässlich eines persönlichen Ereignisses auch **Sachzuwendungen** von bis zu **60 Euro steuerfrei** zukommen lassen.

Als persönlicher Anlass gilt etwa der Geburtstag, das Mitarbeiterjubiläum oder die Geburt eines Kindes. Gesetzliche Feiertage gelten dagegen nicht als persönliches Ereignis.

Steuerfreies Jobticket und Zuschüsse für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Die komplette Übernahme oder auch Zuschüsse des Arbeitgebers für sog. Jobtickets sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies betrifft Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt.

Ebenso kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erstatten, die der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen könnte. Hier fallen aber im Gegensatz zu dem o.g. Jobticket 15 % pauschale Lohnsteuer an, die in der Regel der Arbeitgeber trägt um seine Arbeitnehmer zu entlasten.

Beide Zuschüsse (Jobticket und die Erstattung der Fahrtkosten) kürzen in der Einkommensteuererklärung die Werbungskosten des Arbeitnehmers.

„Job-Bike“

Steuerfrei ist die Überlassung von Fahrrädern an den Arbeitnehmern. Die Überlassung von E-Bikes bleibt beitragsfrei wenn das entsprechende E-Bike Geschwindigkeiten von max. 25 km/h erreicht. Der Arbeitnehmer kann das entsprechende Fahrrad auch privat nutzen. Eine Versteuerung der Privatnutzung erfolgt nicht.

Bei der Steuererklärung erfolgt hier **keine Anrechnung** auf die Entfernungspauschale. Der Arbeitnehmer kann seine Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte in voller Höhe geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass das Fahrrad Eigentum des Arbeitgebers bleibt und der Arbeitnehmer dies, wie bei einem Firmenwagen, am Ende des Arbeitsverhältnisses zurückgeben muss.

Seite 2 von 3



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE _ WWW.HUENAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889



Sachbezüge nutzen - Lohnnebenkosten sparen



Kindergartenzuschüsse

Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Die Steuerfreiheit gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Originalbeleg über die entstandenen Kosten als Nachweis zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Müssen Arbeitnehmer in der Nacht oder an Sonn- und/oder Feiertagen arbeiten, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, hierfür steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zu gewähren.

Beachten Sie bitte, dass die oben genannten Zahlungen über die Lohnabrechnung abgerechnet werden müssen. Daher benötige ich rechtzeitig Information, wenn eine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage kommt.

Überlassung von Telekommunikationsgeräten und PC`s

Die Überlassung von arbeitgebereigenen Telekommunikationsgeräten (z. B. Handys, Laptops, Tablets) ist in vollem Umfang lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die Steuerfreiheit erstreckt sich dabei sowohl auf den Vorteil der Gerätenutzung als auch auf die damit verbundenen Gebühren und Verbindungsentgelte. Entscheidend ist, dass die überlassenen Geräte im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben. Die Steuerfreiheit gilt hier auch unabhängig vom Umfang der beruflichen und privaten Nutzung. Selbst eine ausschließliche Privatnutzung ist steuerlich unschädlich.

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Geräte Eigentum des Arbeitgebers bleiben und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bei dem Erhalt eines neuen Gerätes an den Arbeitgeber zurückgegeben werden müssen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Hufnagel-Dedl
Steuerberaterin

Seite 3 von 3

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE _ WWW.HUENAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889

